



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2016/0048
öffentlich

Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.04.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
14.04.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeitsordnung wird auf der Grundlage der §§ 58 Absatz 1 Satz 1 und 41 Absätze 2 und 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Beckum erlassen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist eine Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gemäß § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) in Kraft getreten. Diese ist mit Wirkung

vom 1. Januar 2016 anzuwenden und gilt für nach diesem Zeitpunkt begonnene Besetzungsverfahren. Daneben gilt für noch im Jahre 2015 begonnene Besetzungsverfahren die bisherige Regelung.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass nach der Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung von der oberen Schulaufsichtsbehörde die eingegangenen Bewerbungen geprüft und die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber der Schulkonferenz vorgeschlagen werden. Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied, das die Schulträgerin entsendet, erweitert. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Schulträgerin mit beratender Stimme an der Schulleiterwahl teilnehmen. Die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerber werden zum Vorstellungsgespräch in die erweiterte Schulkonferenz eingeladen. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt nach erfolgter Wahl durch die erweiterte Schulkonferenz die Zustimmung der Schulträgerin ein. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum und § 11 Buchstabe B Nummer 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) beim Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Eine ausdrückliche Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Beckum war gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW alte Fassung zu treffen. Die oder der gewählte und von der Schulträgerin bestätigte Bewerberin oder Bewerber wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde ernannt.

Mit der Einführung der Neuregelungen werden nach der Ausschreibung der Schulleitungsstellen und erfolgter Prüfung der eingegangenen Bewerbungen durch die oberen Schulaufsichtsbehörde der Schulkonferenz und der Schulträgerin die Bewerberinnen und Bewerber benannt, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und die Schulträgerin können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Die Schulkonferenz und die Schulträgerin können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers abgeben, der zu begründen ist (§ 61 Absätze 1 und 2 SchulG NRW neue Fassung). Die abschließende Auswahlentscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie würdigt dabei die Vorschläge der Schulkonferenz und der Schulträgerin und teilt diesen die Entscheidung mit.

Aus dringenden dienstlichen Gründen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren besetzen. Hierzu erhält die Schulträgerin die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen (§ 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung).

Die Regelungen in § 11 Buchstabe B Nummern 1 und 2 der Zuständigkeitsordnung gelten daher nur für bereits im Jahre 2015 begonnene Besetzungsverfahren. Daneben können nun auch Besetzungsverfahren nach den Neuregelungen eingeleitet werden. Daher wird vorgeschlagen, die neuen Zuständigkeiten der Schulträgerin dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuzuweisen (siehe Anlagen 1 und 2).

Der § 61 SchulG NRW neue Fassung sieht keine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeiten bei der Schulträgerin in der Hauptsatzung mehr vor. Daher wird vorgeschlagen, auf eine Hauptsatzungsregelung zu verzichten. Sobald die bisherige Regelung nicht mehr benötigt wird, kann auf die derzeitige Regelung in § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung (nachrichtlich in Anlage 1 aufgeführt) sowie der Nummern 1 und 2 in § 11 Buchstabe B der Zuständigkeitsordnung verzichtet werden.

Bürgermeister Dr. Strothmann ist bei dieser Entscheidung gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW nicht stimmberechtigt.

Anlage(n):

1. Synopse
2. 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum